

Öffentliche Bekanntmachung

**der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes KE 353
„Nördlicher Rad/Gehweg K 17“ im Stadtteil Kerpen**

Der Rat der Kolpingstadt Kerpen hat in seiner Sitzung am 08.04.2014 beschlossen, den Bebauungsplan KE 353 „Nördlicher Rad/Gehweg K 17“, Stadtteil Kerpen, gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- Im Nordwesten durch den Straßenverlauf der Kreisstraße K 17
- Im Westen durch den hier anschließenden Planbereich MA 337 „Manheim-Neu“ mit den Flurstücken 521 und 520 und das hier geänderte Flurstück 585
- Im Südosten durch die freie Landschaft und die hier befindlichen Flurstücke 132 - (Wirtschaftsweg); 50; 45 (Wirtschaftsweg); 44 (Hubertusfließ); 42; 97; 96; und 46 (Heidefließ)

Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 1,77 ha.

Ziel und Zweck der Planung ist es, die planungsrechtliche Voraussetzung zum Bau einer Rad- und Fußwegeanlage als Verbindung zwischen den im Bau befindlichen bzw. fertig gestellten Rad- und Fußwegenanlagen des Umsiedlungsstandortes Manheim mit den vorhandenen Rad- und Fußwegenanlagen im östlichen Bereich der K 17 zu schaffen.

Vorstehende Beschlüsse des Rates der Kolpingstadt Kerpen werden hiermit gemäß § 2 (1) BauGB in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 17 der Hauptsatzung der Kolpingstadt Kerpen in der derzeit gültigen Fassung bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und seine Begründung liegen zu jedermanns Einsicht in der Zeit **vom 12.05.2014 bis einschließlich 13.06.2014** (Mo - Mi von 08.00 - 12.15 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr, Do von 08.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 18.30 Uhr und Fr von 08.00 - 12.00 Uhr) im Stadtplanungsamt der Kolpingstadt Kerpen, 50171 Kerpen, Jahnplatz 1, öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Planentwurf zur Niederschrift erklärt oder schriftlich vorgebracht werden, über die der Rat der Kolpingstadt Kerpen entscheidet. Rücksprache zum Bebauungsplan KE 353 „Nördlicher Rad/Gehweg“ ist während der o. g. Zeiten im **Zimmer 231** möglich – Ansprechpartnerin ist Frau Dieken (zuständige Bezirksingenieurin). Diese Anregungen können auch in dem o.g. Zeitraum per Email an folgende Adresse geschickt werden: bauleitplanung@stadt-kerpen.de

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind zu dem Bebauungsplan verfügbar:

Im Rahmen des Umweltberichtes und landschaftspflegerischen Begleitplan:

- Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit
Erholungsfunktion, Lärmbelastigung Verkehr, Gefahr Bombenblindgänger
- Schutzgut Tiere und Pflanzen
Schutzobjekte: FFH-Gebiet, Naturschutzgebiet, gesetzlich geschützte Biotope, Biotopverbundflächen mit hervorragender Bedeutung, Artenschutzrechtliche Aspekte zu Vögeln, Amphibien und Fledermäusen
- Schutzgut Boden
Versiegelungsgrad, Vorbelastungen, Geologischer Untergrund/Bodenaufbau
- Schutzgut Wasser
Grundwasser, Versickerungsmöglichkeiten
- Schutzgut Luft/Klima
Lokalklima Bestand-Planungen, Luftqualität, Immissionsbelastungen
- Schutzgut Landschaft
Vorprägung, Planauswirkung
- Kultur und sonstige Sachgüter
Elemente der Kulturlandschaft
- Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern
Keine umweltrelevanten besonderen Wechselwirkungen

Umweltrelevante Gutachten und Stellungnahmen:

- Artenschutzbeitrag – Büro Smeets Landschaftsarchitekten vom 06.03.2014
- Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf (KBD- Kampfmittelbeseitigungsdienst) vom 25.11.2013 mit Hinweis darauf, dass die Fläche in einem Bombenabwurf- und Kampfgebiet liegt.

- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg (Abt. 6 Bergbau und Energie NRW) vom 26.11.2013, dass der Planbereich über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern liegt.
 - Stellungnahme der Unteren Wasser-, Abfallwirtschaft und Bodenschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises vom 11.12.2013 mit dem Hinweis auf die Entsorgung von Bodenmaterial und einer wasserrechtlichen Erlaubnis hinsichtlich der Verwendung von Altbaustoffen.
 - Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Erft-Kreises vom 11.12.2013 mit dem Hinweis auf den Erhalt der straßenbegleitende Gehölze
 - Stellungnahme des Erftverbandes vom 29.11.2013 mit Hinweis auf die wasserrechtlichen Genehmigungen für die Querung des Heide- und Hubertusfließ
- Alle umweltbezogenen Informationen werden zusammen mit dem Bebauungsplan ausgelegt.

Hinweis:

Gem. § 3 (2) Satz 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden; aber hätten geltend gemacht werden können.

Kerpen, den 24.04.2014

i.V. Dieter Spürck, Erster Beigeordneter

